

S a t z u n g
(gültig ab 31.01.2025)

§ 1. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Modellflug-Verein Peißenberg e.V.“, hat seinen Sitz in Peißenberg und ist im Vereinsregister in München eingetragen (Abkürzung: MFV-Peißenberg e.V.).

§ 2. Zweck des Vereins:

Der MFV-Peißenberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betreuung und Ausbildung der Jugend. Vertreten der Interessen der Mitglieder im Rahmen des Erforderlichen und gebotenen Möglichkeiten. Einrichten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes. Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und –gruppen sowie zum Dachverband DMFV.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BRÜCKE Oberland e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3. Entstehung der Mitgliedschaft:

Es gibt „Aktive Mitglieder“ und „Fördernde Mitglieder“.

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, wenn sie um die Aufnahme bei der Vorstandschaft nachsuchen. Bei aktiven Mitgliedern ist für die endgültige Aufnahme eine Probezeit von 2 Jahren, ab Aufnahmeantrag, Voraussetzung. Erst nach Prüfung der nötigen Fähigkeiten wird dem Antragsteller von der Vorstandschaft das Alleinflugrecht ohne Anwesenheit eines Vereinsmitgliedes gewährt. Während dieser Zeit soll sich der um Aufnahme Nachsuchende dem normalen Flugbetrieb anschließen. Über die vorläufige und endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Berücksichtigt werden hierbei die Anpassungsfähigkeit an die Gemeinschaft und die Lage des Wohnorts. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme des Antrags ab, so steht dem Betreffenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn der Probemitgliedschaft.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) freiwilliges Austreten
- b) Tod
- c) Ausschlößung

zu a) Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

zu b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es mehrmals gegen Vereinsinteressen oder gegen den Großteil der Gemeinschaft verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlößungsbeschuß ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben. Gegen den Beschuß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlößungsbeschlusses eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bleibt der Ausschuß bestehen. Das Mitglied hat kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschlößungsbeschlusses. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Geleistete Kapitalanteile und Sacheinlagen Verfallen zu Gunsten des Vereins.

§ 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6. Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Vorstandschaft
- c) Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand: Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Vorstandschaft. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Schriftführer, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26BGB.
- b) Die Vorstandschaft: Die Vorstandschaft besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer, einem Jugendleiter und einem Platzwart. Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer schriftlich verlangt. Er Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Vorstandschaftsämtern in einer Person ist unzulässig.
- c) Mitgliederversammlung: Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaftsmitglieder,
 - die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder,
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - die Festlegung von Veranstaltungen des Vereins,
 - die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 18 Jahre und alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahre, sofern sie beim Verein eine „Erklärung über das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Stimmabgabe“ abgeben. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von ¾ der Stimmberechtigten erforderlich. Beurkundung der Beschlüsse: Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) der Sitzung zu unterzeichnen

§ 7. Auflösung und Anfallberechtigung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung unverzüglich dem Luftsport-Verband Bayern eV. mitzuteilen. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen kann nur der BRÜCKE Oberland e.V. oder seinem Rechtsnachfolger erfolgen. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder ist nur bis zur Höhe der eingebrachten Werte statthaft.